

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/60 vom 22. Januar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_60)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/60 du 22 janvier 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/60 del 22 gennaio 2007

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2ter IVG: sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2007, IV 2006/60). Der Bericht über die Haushaltabklärung hat keinen ausreichenden Beweiswert, wenn er nur das Protokoll der Selbsteinschätzung der abgeklärten versicherten Person ist und wenn keine vorgängige medizinische Abklärung erfolgt ist bzw. wenn das Abklärungsergebnis nicht nachträglich durch einen medizinische Sachverständigen auf seine Übereinstimmung mit der gesundheitlichen Situation geprüft worden ist. Es gibt keine Schadenminderungspflicht in der Form einer Pflicht der Familienmitglieder, im Haushalt mitzuhelfen, denn es geht nicht um die Fähigkeit der Familie der versicherten Person, gemeinsam den Haushalt zu besorgen, sondern um die Invalidität der versicherten Person, also um ihre Unfähigkeit, den Haushalt so wie vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung zu erledigen Teilweise aufgehoben durch EVG I 126/07.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2bis IVG i. V. m. Art. 27 IVV). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre sie daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28ter Abs. 1 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27bis Abs. 2 IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Praxis prüft das Eidgenössische Versicherungsgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist abzuklären, ob die versicherte

Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). b) Die Beschwerdeführerin hat am 24. August 2004 anlässlich der Haushaltklärung angegeben, sie wäre ohne die Behinderung weiterhin als Hauswartin tätig gewesen. Diese Aussage ist von der Beschwerdegegnerin so interpretiert worden, dass die Beschwerdeführerin trotz der zunehmenden persönlichen Selbständigkeit der Kinder keine zusätzliche Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, sondern Hausfrau und Hauswartin geblieben wäre. Angesichts des Lohnes des Ehemannes (Fr. 6400.- x 13 zuzüglich Fr. 4800.- für die Hauswarttätigkeit) erscheint diese Antwort als plausibel, auch wenn weder die Fragestellung noch die Antwort der Beschwerdeführer präzise protokolliert worden ist, so dass nicht überprüft werden kann, ob die Beschwerdeführerin sich tatsächlich in eine hypothetische Situation ohne den Gesundheitsschaden hat versetzen können, um die ihr gestellte Frage zu beantworten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, hätte sie den Unfall nicht erlitten, ihre Arbeitskraft weiterhin als Hausfrau und als Hauswartin verwertet hätte. Nun geht das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen aber in ständiger Praxis davon aus, dass das sich aus dem klaren Wortlaut des Art. 8 Abs. 3 ATSG ergebende Zumutbarkeitskriterium ernst zu nehmen sei (vgl. etwa das unveröffentlichte Urteil vom 26. September 2006, IV 2006/10, mit zahlreichen Hinweisen auf die Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen und auf die Lehre). Gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG ist eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Haushalt nur zulässig, wenn und soweit der betreffenden Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. Da ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab 2002 zu prüfen ist (Art. 48 Abs. 2 IVG), muss geklärt werden, ob es der Beschwerdeführerin in diesem Jahr oder allenfalls später zumutbar gewesen wäre, über die Arbeit als Hausfrau hinaus teil- oder sogar vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Jahr 2002 waren die Kinder der Beschwerdeführerin 17, 15, 13 und 8 Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt war demnach höchstens das älteste Kind in der Lage, den von ihm verursachten Anteil an der Haushaltarbeit selbst zu besorgen und damit die Beschwerdeführerin entsprechend zu entlasten. Dies hätte nicht ausgereicht, um die - hypothetisch gesunde - Beschwerdeführerin in die Lage zu versetzen, neben der Hausarbeit in einem wirtschaftlich verwertbaren Ausmass einer anderen Erwerbstätigkeit als der Hauswarttätigkeit nachzugehen. Die Hauswarttätigkeit hingegen war durchgehend zumutbar. Ab 2002 ist die Invalidität also nach der von der Beschwerdegegnerin angewandten Methode (Kombination von Haushalt- und Hauswarttätigkeit) zu bemessen. Gegen Ende des Jahres 2005 vollendeten die beiden älteren Kinder das 20. bzw. das 18. Altersjahr. Ab diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass diese beiden Kinder in der Lage waren, sich so weit an der Hausarbeit zu beteiligen, dass der Arbeitsaufwand der Beschwerdeführerin für den Haushalt nur noch demjenigen für eine vierköpfige Familie entsprach. Da zudem die beiden jüngeren Kinder zumindest tagsüber kaum mehr Betreuung benötigten, wäre es der - hypothetisch gesunden - Beschwerdeführerin zumutbar gewesen, neben der Haushaltbesorgung zu wenigstens 50% einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das bedeutet, dass die Invalidität der

Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2006 ebenfalls nach der gemischten Methode, nun aber mit einem Erwerbsanteil von mindestens 50% zu ermitteln ist.

## E. 2

a) Ausschlaggebendes Kriterium sowohl beim Betätigungsvergleich (Haushalt) als auch beim Einkommensvergleich (Erwerb) ist in der Regel die Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung bezieht sich für den Betätigungsvergleich idealerweise auf den konkreten Haushalt, während für den Einkommensvergleich die Arbeitsfähigkeit in einer – hypothetischen – der Behinderung so weit wie möglich Rechnung tragenden Erwerbstätigkeit massgebend ist. Dr. X.\_\_\_\_ ist im Jahr 2003 nur nach der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit, also nach der Arbeitsfähigkeit im eigenen Haushalt und bei der Hauswarttätigkeit gefragt worden. Er hat diese Frage in seinem Bericht vom 21. Dezember 2003 mit der Angabe einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin beantwortet. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung ist anlässlich der Haushaltabklärung vom 24. August 2004 durch die Beschwerdeführerin selbst widerlegt worden. Die Beschwerdeführerin hat für die körperlich wenig beanspruchenden und nicht in einer Zwangshaltung auszuübenden Haushaltarbeiten keine Einschränkung angegeben. Dies würde an sich darauf schliessen lassen, dass Dr. X.\_\_\_\_ seine Arbeitsfähigkeitsschätzung vom 21. Dezember 2003 nicht auf das gesamte Spektrum der Haushaltarbeiten, sondern nur auf die körperlich belastenden Arbeiten bezogen hätte. Wenn diese Schlussfolgerung richtig wäre, bestünde kein Widerspruch zwischen der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle und derjenigen von Dr. X.\_\_\_\_, denn auch im Gutachten vom 12. Mai 2005 wird für die körperlich beanspruchenden Arbeiten eine vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin angegeben. Nun hat Dr. X.\_\_\_\_ aber in einem Zeugnis vom 10. April 2006 darauf beharrt, dass die Beschwerdeführerin im Haushalt vollständig arbeitsunfähig sei. Er hat sich weder durch die abweichenden Selbstangaben der Beschwerdeführerin noch durch die anderslautende Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle beeinflussen lassen. Begründet hat er seine Einschätzung mit einem äusserst stark ausgeprägten, chronifizierten Schmerzsyndrom, das es ihm kaum erlaube, die Beschwerdeführerin zur Behandlung an den schmerzhaften Punkten zu berühren, da sich die Schmerzen jeweils sofort ausbreiteten. Aufgrund dieser Angaben muss davon ausgegangen werden, dass Dr. X.\_\_\_\_ sich bereits in seinem Bericht vom 21. Dezember 2003 auf das gesamte Spektrum der Haushaltarbeit und nicht nur auf die körperlich beanspruchenden einzelnen Haushaltarbeiten bezogen hat. Es besteht also ein erheblicher Widerspruch zwischen den vorliegenden ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzungen. Dem internistischen und dem neurologischen Gutachter der MEDAS-Stelle hat die Beschwerdeführerin keine Schmerzangaben gemacht, die sich auch nur annähernd mit den Angaben von Dr. X.\_\_\_\_ decken würden. Die Beschwerdeführerin hat zwar – beschränkt auf die HWS – Schmerzen angegeben, aber dabei handelte es sich nur um leicht bis mässig ausgeprägte Druckdolenzen bei angedeuteten Myogelosen und um Endphasenschmerzen bei den verschiedenen Funktionsprüfungen. Insgesamt gab die Beschwerdeführerin für diesen Bereich ihres Körpers erträgliche Schmerzen an, soweit sie nicht Zwangshaltungen einnehmen oder körperlich schwere Arbeiten verrichten müsse. Dass diese Schmerzangaben gegenüber den Gutachtern der MEDAS-Stelle glaubhaft waren, zeigt nicht nur die im Bericht über die Haushaltabklärung zum Ausdruck kommende Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin, sondern auch die Tatsache, dass weder die Beschwerdeführerin selbst noch die behandelnden Ärzte (Dr. X.\_\_\_\_ und der Hausarzt) sich je um eine gezielte Behandlung durch Schmerzmittel bemüht hätten. Im Zentrum der

Behandlung scheint immer die antidepressive Behandlung gestanden zu haben. Dr. X.\_\_\_\_ verteidigt seine Arbeitsfähigkeitsschätzung mit dem Argument, die Beschwerdeführerin habe sicher nicht über Jahre hinweg bei der Behandlung Theater gespielt. Dabei lässt er aber ausser Betracht, dass die massiven Schmerzangaben der Beschwerdeführerin die Folge der – auch von ihm selbst diagnostizierten – psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung sein könnten. Zwar hat der psychiatrische Gutachter der MEDAS-Stelle anstelle der von Dr. X.\_\_\_\_ am 21. Dezember 2003 behaupteten somatoformen Schmerzstörung und Depression nur das die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht beeinträchtigende Entstehen körperlicher Symptome aus psychischen Gründen diagnostiziert. Aber auch diese Erkrankung kann die Beschwerdeführerin dazu gebracht haben, bei der Behandlung durch Dr. X.\_\_\_\_ über lange Zeit hinweg die Schmerzangaben zu übertreiben. Möglicherweise fanden die Behandlungen auch nur jeweils dann statt, wenn die Schmerzen, beispielsweise aufgrund einer Überlastung, entgleist waren. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. X.\_\_\_\_ erweist sich somit als deutlich weniger überzeugend als diejenige der Gutachter der MEDAS-Stelle. Sie vermag deren Beweiskraft nicht so weit zu erschüttern, dass eine Oberbegutachtung nötig wäre. Deshalb ist auf das Ergebnis der Begutachtung durch die MEDAS abzustellen. Allerdings sind die juristischen Wertungen des Gutachtens auszublenden, und die IV-Stelle wäre gut beraten, in der Auftragserteilung auf die strikte Abgrenzung medizinischer und rechtlicher Kompetenzen hinzuweisen. b) Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle, die sich auf die Haushaltarbeit bezieht, weist allerdings ein Manko auf, das es entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht erlaubt, auf eine Haushaltsabklärung zu verzichten und den Betätigungsvergleich direkt auf die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung zu stützen. Im Gutachten wird nämlich nicht erklärt, wie der Haushalt aussieht, anhand dessen die Arbeitsfähigkeitsschätzung erfolgt ist. Insbesondere fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung auf einer sorgfältigen Analyse der Beschreibung des Haushalts im Bericht über die Haushaltsabklärung vom 24. August 2004 beruhen würde. Ist die Beschwerdeführerin in einer leichten, wechselbelastenden Erwerbstätigkeit durch die pausenbedingte Verlangsamung in ihrer Arbeitsfähigkeit um 20% eingeschränkt, so kann sie für die zu einem beträchtlichen Teil aus körperlich schweren oder in unergonomischer Haltung auszuführenden Tätigkeiten bestehende Haushaltarbeit nicht um lediglich 30% eingeschränkt sein. Die Gutachter der MEDAS-Stelle scheinen also von einem imaginären Haushalt ausgegangen zu sein, der fast keine nicht mehr möglichen oder nicht mehr zumutbaren Arbeiten erfordert. Darauf kann nicht abgestellt werden, denn massgebend ist praxisgemäss die behinderungsbedingte Einschränkung im konkreten Haushalt (obwohl dies eigentlich auf eine Berufsunfähigkeit und nicht auf eine Erwerbsunfähigkeit hinausläuft). Überzeugend ist somit nur die "qualitative" Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle, d.h. die Umschreibung jener Arbeiten, die der Beschwerdeführerin nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sind. Die Arbeitsunfähigkeit und damit die Invalidität der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt muss deshalb das Ergebnis eines ganz konkreten Betätigungsvergleiches sein, bei dem jeder einzelne Arbeitsvorgang an der "qualitativen" Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle zu messen ist. Dies vermag der Bericht über die Haushaltabklärung vom 24. August 2004 nicht zu leisten, denn diese Abklärung beruhte nicht auf einer objektiven ärztlichen Einschätzung, sondern nur auf den kritiklos übernommenen Selbstangaben der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb nochmals eine Haushaltsabklärung vorzunehmen haben. Dabei wird die Beschwerdegegnerin jede einzelne

im Haushalt anfallende Arbeit auflisten und anhand der "qualitativen" Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle darauf prüfen, ob sie noch ausgeführt werden kann und wenn ja, ob die Beschwerdeführerin dabei behinderungsbedingt verlangsamt ist. Ausserdem wird die Beschwerdegegnerin beachten, dass es keine Schadenminderungspflicht in der Form eines Zwanges der Familienmitglieder zur Erledigung der nicht mehr möglichen Haushaltarbeiten gibt. Der Invaliditätsgrad gibt den durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Verlust an erwerblicher Leistungsfähigkeit wieder, bei Nichterwerbstätigen den Verlust an Leistungsfähigkeit im bisherigen Aufgabenbereich. Er bezieht sich nicht auf die Fähigkeit der ganzen Familie, den Haushalt zu besorgen. Die Invalidität der Beschwerdeführerin im Haushalt darf also nicht manipuliert werden, indem unter Berufung auf eine angebliche Schadenminderungspflicht eine effektiv bestehende behinderungsbedingte Leistungseinbusse herabgesetzt oder zum Verschwinden gebracht wird. Genau dies will die Beschwerdegegnerin aber erreichen, wenn sie den Aufgabenbereich der Beschwerdeführerin unter Berufung auf die - rechtlich nicht durchsetzbare - Pflicht des Ehemannes und der älteren Kinder, im Haushalt und bei der Kinderbetreuung mitzuhelfen, so "gestaltet", dass nur noch Arbeiten übrigen bleiben, welche die Beschwerdeführerin trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch weitgehend besorgen kann. Eine derartige Manipulation des Massstabes der Invalidität hätte willkürliche Ungleichbehandlungen zur Folge, je nachdem, inwieweit es dem konkreten Familienverband insgesamt möglich wäre, Haushaltarbeiten und Kinderbetreuung anstelle der behinderten nichterwerbstätigen Person zu übernehmen (vgl. die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2002/173 vom 21. September 2004, IV 2005/76 vom 2. März 2006 und IV 2006/63 vom 28. November 2006). c) Hätte die Beschwerdeführerin keinen Unfall erlitten, so wäre sie – zumindest bis zum 31. Dezember 2005 – neben der Besorgung des Haushalts zu 12% als Hauswartin tätig gewesen. Auch für diese Arbeit liegt eine Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle vor. Wegen der "ungünstigen Tätigkeitsanteile", die hier sogar noch höher seien als im Haushalt, betrage die Arbeitsfähigkeit nur 50%. Die Beschwerdegegnerin hat diese Arbeitsfähigkeitsschätzung als irrelevant betrachtet, da sie angenommen hat, die Beschwerdeführerin könnte im entsprechenden Ausmass einer körperlich leichten und wechselbelastenden Erwerbstätigkeit nachgehen, bei der als Folge des Fehlens eines Pausenbedarfs dank der sehr kurzen Arbeitszeit keine Arbeitsunfähigkeit bestehen würde. Dies setzt allerdings voraus, dass ein Beschäftigungsgrad von 12% wirtschaftlich verwertbar ist. Bei einer gut ausgebildeten Fachkraft wäre dies wohl der Fall, insbesondere wenn ein halber Tag pro Woche gearbeitet werden könnte. Die Beschwerdeführerin ist aber auf eine Hilfsarbeit angewiesen, die keinerlei berufliches Können voraussetzt und die zudem körperlich leicht und wechselbelastend ist. Es kann deshalb entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin bei einem Beschäftigungsgrad von 12% tatsächlich wirtschaftlich verwertbar sei. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb noch abzuklären haben, ob der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt derartige Arbeitsplätze aufweist. Sollte sich ergeben, dass dies nicht der Fall ist, wird (bis 31. Dezember 2005) von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit für den Anteil von 12% auszugehen sein, denn auch die Arbeit als Hauswartin (oder eine vergleichbare Hilfsarbeit) ist der Beschwerdeführerin vollumfänglich nicht mehr möglich und zumutbar. Entgegen der Auffassung der Gutachter der MEDAS-Stelle enthält die Hauswarttätigkeit nämlich praktisch keine Arbeiten, die körperlich leicht sind und für die keine Zwangshaltung

eingenommen werden muss. Massgebend muss auch hier allein die qualitative Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter der MEDAS-Stelle sein. d) Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ab anfangs 2006 neben der Haushaltarbeit zumutbarerweise zu mindestens 50% erwerbstätig sein könnte. Durch diesen Anstieg des Erwerbsanteils von 12% auf 50% ist die Arbeitskraft auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt als wirtschaftlich verwertbar zu betrachten. Die Invalidität der Beschwerdeführerin im erwerblichen Bereich wird durch einen Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) zu ermitteln sein. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin dabei behinderungsbedingt ein überdurchschnittliches Pausenbedürfnis hätte, das die Arbeitsfähigkeit um einen Fünftel reduzieren würde, lässt sich anhand der Ausführungen im Gutachten der MEDAS nicht beantworten, denn es ist nicht klar, ob sich diese Einschränkung nur einstellen würde, wenn die Beschwerdeführerin ganztags einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Die Beschwerdegegnerin wird dies noch zu klären haben. Da die Beschwerdeführerin am 1. Januar 2006 keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, wird nicht nur das Valideneinkommen, sondern auch das zumutbare Invalideneinkommen anhand statistischer Durchschnittslöhne zu ermitteln sein. Eine über den Arbeitsunfähigkeitsgrad hinausgehende Reduktion des massgebenden statistischen Durchschnittseinkommens zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens wird sich auf maximal 10% beschränken, da teilzeitbeschäftigte Hilfsarbeiterinnen nachweislich unterproportional weniger verdienen als vollzeitbeschäftigte Hilfsarbeiterinnen (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik, Resultate auf nationaler Ebene, S. 25, Tabelle T 6\*). Dieser statistisch ausgewiesene Vorteil vermag einen Teil eines allfälligen indirekt behinderungsbedingten Lohnnachteils gegenüber gesunden Hilfsarbeiterinnen mit gleichem Beschäftigungsgrad zu kompensieren. Mit Wirkung ab Januar 2006 wird die Beschwerdegegnerin auch die behinderungsbedingte Einschränkung der Beschwerdeführerin bei der Haushaltsbesorgung zu überprüfen haben, da die – hypothetische – Erwerbsaufnahme zusammen mit der zunehmenden Selbständigkeit der Kinder möglicherweise auch für den Haushaltbereich eine andere Bewertung bewirkt. Sollte die sich aus der Kombination der behinderungsbedingten Einschränkung im Haushalt mit derjenigen im Erwerb ein Invaliditätsgrad ergeben, der einen Rentenanspruch begründen würde, wird die Beschwerdegegnerin vorab zu prüfen haben, ob dies durch eine medizinische (aktive physikalische Therapie) oder durch eine berufliche Eingliederungsmassnahme verhindert werden könnte.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3000.-.